

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



33. Jahrgang

Seelow, 14.02.2026

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                         | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland .....                                                                                                                                | 2     |
| Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 21.01.2026 – 1. Änderung vom 14.02.2026 – Überführung der Schutzzone in die Überwachungszone ..... | 2     |
| Beschlüsse des Kreistages am 11.02.2026 .....                                                                                                                                           | 10    |
| Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.02.2026 .....                                                                                                       | 11    |
| Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022 .....                                                                             | 15    |
| Impressum .....                                                                                                                                                                         | 16    |

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

### **Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 21.01.2026 – 1. Änderung vom 14.02.2026 – Überführung der Schutzzzone in die Überwachungszone**

Auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 18 – 33 und 44 Abs. 2 Nr. 6 b) der Geflügelpest-VO werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Ein Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest ist in der Gemarkung Gorgast am 21.01.2026 amtlich festgestellt worden.
2. Die um den Ausbruchsbestand in Gorgast **festgelegte Schutzzzone** mit einem Radius von drei Kilometern wird hiermit **aufgehoben und in die Überwachungszone überführt**.
3. **Die um den Ausbruchsbestand um Gorgast bestehende Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern besteht weiterhin.** Die genaue Lage der aktuellen Überwachungszone ist der als Anlage dieser Verfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

An den Hauptzufahrtswegen zur bestehenden Überwachungszone werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Überwachungszone“.

Der Verlauf der aktuell geltenden Überwachungszone kann auch auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter folgendem Link einsehen werden:

<https://lkmol.maps.arcgis.com/apps/instant/basic/index.html?appid=1a0b9a3d0f834ad285c74540592b21cd>

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

#### **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4 – Überwachungszone:**

##### **4.1.: Anzeigepflicht:**

Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzugeben soweit noch nicht geschehen (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Geflügelpest-VO);

##### **4.2.: Verbringungsverbot:**

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden:

- d) Häute, Felle, Wolle, Borsten

e) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können im Veterinäramt erfragt werden;
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren;
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 19.09.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden;
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone gehalten wurden;
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
- Von den Ausnahmen kann abgesehen werden für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten – Art. 27 Abs. 4 der VO (EU) 2020/687)

(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-VO)

4.3.: Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/Aufstellungsgebot:

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Geflügelpest-VO).

4.4.: Eigenüberwachung:

Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 03346/8506901, E-Mail: [verterinaeramt@landkreismol.de](mailto:verterinaeramt@landkreismol.de) ). (Art. 25 Abs. 1b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

4.5.: Schadnagerbekämpfung:

Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1c und Art. 40 VO (EU) 2020/687).

4.6.: Tierhalter haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des

DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelistete Mittel). (Art. 25 Abs. 1d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

#### 4.7.: Hygienemaßnahmen:

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand getreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgenden Maßnahmen:

- Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 25 Abs. 1e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Geflügelpest-VO)

#### 4.8.: Aufzeichnungspflicht:

Tierhalter haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keine Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

#### 4.9.: Tierkörperbeseitigung:

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen, Tel: 03561/684611/-12, FAX: 03561/684620 (Art. 25 Abs. 1g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

#### 4.10.: Freilassen von Vögeln:

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-VO).

#### 4.11.: Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-VO)

#### 4.12.: Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-VO).

#### **Hinweise:**

##### **I. Anzeigepflicht:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz) Ihre Anfragen können telefonisch unter 03346/8506901 oder auch per E-Mail an [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de) richten. Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen sind beizubehalten.

##### **II: Ausnahmegenehmigungen:**

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde auf vorherigen, rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Antrag Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Antragsformulare sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/service/formulare> veröffentlicht.

##### **III.: Ordnungswidrigkeiten:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

#### **Begründung:**

Ein Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei Nutzgeflügel ist im Landkreis Märkisch-Oderland in den Gemarkung Gorgast nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich festgestellt worden.

Die Aviäre Influenza (umgangssprachlich Vogelgrippe) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 -16 in Kombination mit N1-9) auf geringpathogene Aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügelbestände hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänsen oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1a) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-VO gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus der Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere **Schutzzone** ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone.

**Die um den Seuchenbestand in Gorgast bestehende Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern wird entsprechend Artikel 39 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.**

Die Überwachungszone um den Seuchenbestand in Gorgast mit einem Radius von zehn Kilometern bleibt weiterhin bestehen bis deren Festsetzung aufgehoben wird. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten im Gebiet der ehemaligen Schutzzone die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1a) i.V.m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw.. Um eine Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Um eine bessere Übersicht für die Bürger zu gewährleisten, ist die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 21.01.2026 mit dieser 1. Änderung entsprechend angepasst worden.

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die in der Überwachungszone notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen weiterhin schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung sowie von Teilen derselben erfolgt, wenn es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

#### **Inkrafttreten:**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung des Landkreises Märkisch-Oderland kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erhoben werden.

**Hinweis:** Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – Geflügelpest-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischen Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)

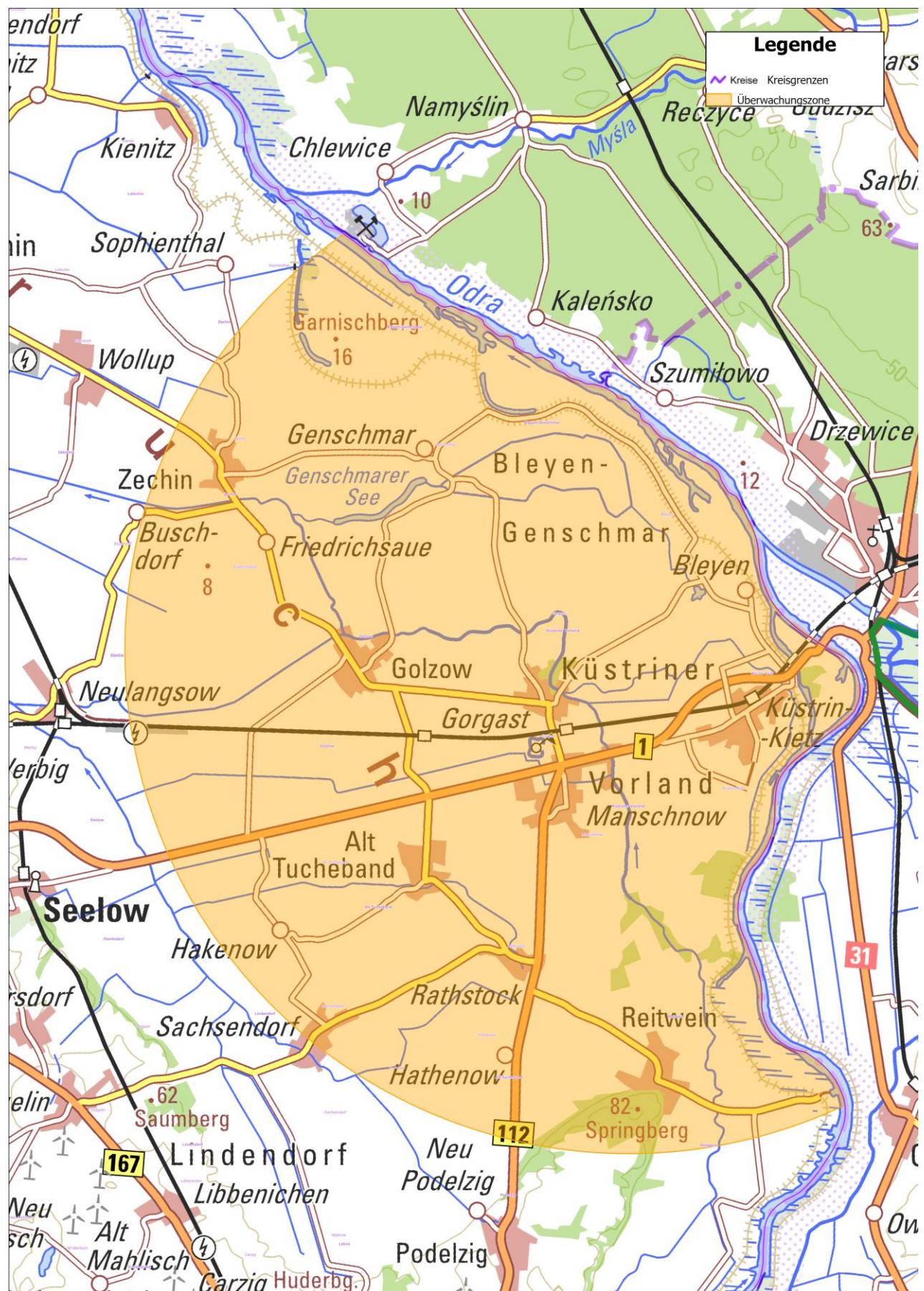
Anlage: Karte Überwachungszone

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 14.02.2026

**Weitere Kontaktdaten/ Informationen**

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung - Eichendamm 14 aus.



## **Beschlüsse des Kreistages am 11.02.2026**

Am 11.02.2026 führte der Kreistag seine 14. Sitzung durch und

beschloss

- dass die Wahleinsprüche zulässig, aber unbegründet sind. Die Feststellung des Kreiswahlleiters über den Verlust der Anwartschaft von Ron Hasenbank-Subklew und Kurt Zirwes als Ersatzpersonen für den Wahlvorschlagsträger Christlich Demokratische Union Deutschlands im Wahlkreis 3 für den Kreistag Märkisch-Oderland ist rechtens  
(Beschlussvorlage 2026/KT/256, Beschluss Nr. 2026/KT/14-1);
- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen und Änderungsdienst  
(Beschlussvorlage 2026/KT/252, Beschluss Nr. 2026/KT/14-2);
- den Jugendförderplan 2026 für den Landkreis Märkisch-Oderland  
(Beschlussvorlage 2025/KT/219, Beschluss Nr. 2026/KT/14-3);
- den geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 392.816.701,05 Euro und einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 7.308.718,78 Euro  
(Beschlussvorlage 2026/KT/253, Beschluss Nr. 2026/KT/14-4);

erteilte

- dem Landrat Gernot Schmidt die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalt- und Wirtschaftsführung des Jahres 2022  
(Beschlussvorlage 2026/KT/254, Beschluss Nr. 2026/KT/14-5);

beschloss

- gemäß § 1 des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreises Märkisch-Oderland auf die Teilrechnungen und den Rechenschaftsbericht zu verzichten  
(Beschlussvorlage 2026/KT/261, Beschluss Nr. 2026/KT/14-6);
- die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Beschlussvorlage 2026/KT/255, Beschluss Nr. 2026/KT/14-7);
- für die Dauer der Amtszeit der weiteren Beigeordneten Frau Bianka Boss ab 1. Januar 2026 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € zu zahlen  
(Beschlussvorlage 2026/KT/257, Beschluss Nr. 2026/KT/14-8);
- für die Dauer der Amtszeit des weiteren Beigeordneten Herrn Danny Jenssen ab 1. April 2026 eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € zu zahlen  
(Beschlussvorlage 2026/KT/258, Beschluss Nr. 2026/KT/14-9);

wählte

- Alexa Ziegeler als Stellvertreterin für das Mitglied Anke Noack im Jugendhilfeausschuss für das Diakonische Werk Oderland – Spree e. V.  
(Beschlussvorlage 2026/KT/249, Beschluss Nr. 2026/KT/14-10);

berief

- Herrn Bernd Sachse als sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Bau ab und berief Frau Jana Köhler als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Bau  
(Beschlussvorlage 2026/KT/250, Beschluss Nr. 2026/KT/14-11).

**Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.02.2026**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.02.2025 in der jeweils gültigen Fassung, ordne ich die Bekanntmachung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.02.2026 hiermit an.

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Bekanntmachung der o. g. Satzung hat im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erfolgen.

Seelow, 13.02.2026

G. Schmidt  
Landrat

Aufgrund § 131 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1)**, §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 11.02.2026 mit Beschluss Nr. 2026/KT/14-7 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Märkisch-Oderland (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

## **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif. Die genannten Gebührensätze stellen Nettobeträge dar. Soweit die genannten Gebührensätze der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne des § 4 zusätzlich berechnet werden,
  - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.
- (4) Gebühren für die Rücknahme eines Antrages werden wie folgt berechnet:
- a) wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
  - b) wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 25 v. H. der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr fällig.
  - c) ist die Bearbeitung schon abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

## **§ 3 Widerspruchsgebühren**

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.

(6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

#### **§ 4 Auslagen**

Auslagen, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen, sind durch den Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung selbst von den Gebühren befreit ist. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Es gelten die §§ 5 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 5 Gebührenschuldner, Auslagenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
- b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehung der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Benutzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Märkisch-Oderland einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 8 Gebührenbefreiung und -ermäßigung**

(1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit: (persönliche Gebührenbefreiung)

- a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für: (sächliche Gebührenbefreiung)
- a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland ergeben,
  - b) Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopfersversorgung,
  - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - d) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
  - e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
  - f) Leistungen, für die im Gebührentarif Gebührenbefreiung vorgesehen ist.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.  
Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Landkreis Märkisch-Oderland wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzu fordern oder zu erstatten, wenn der Betrag geringer als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

## **§ 9** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Allgemeine Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung vom 17. Februar 2025, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nummer 10 vom 21. Februar 2025, außer Kraft.

Seelow, den 13.02.2026

G. Schmidt  
Landrat

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 des Landkreises Märkisch- Oderland sowie der Beschluss über die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag beschloss am 11.02.2026 den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen mit einer Bilanzsumme von 392.816.701,05 Euro und einem Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung von 7.308.718,78 Euro.  
(Beschlussvorlage Nr. 2026/KT/253; Beschluss Nr. 2026/KT/14-4)
2. Der Kreistag erteilte am 11.02.2026 dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2022.  
(Beschlussvorlage Nr. 2026/KT/254; Beschluss Nr. 2026/KT/14-5)

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2022 und in die Anlagen nehmen.  
Der Jahresabschluss 2022 des Landkreises Märkisch-Oderland mit seinen Anlagen liegt in der Kämmerei des Landratsamtes im Zimmer C 118 in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

zu den allgemeinen Sprechzeiten

|          |                                        |
|----------|----------------------------------------|
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag  | 9.00 - 12.00 Uhr                       |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 13.02.2026

G. Schmidt  
Landrat

### **Impressum**

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Pressesprecherin

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Tel.: 03346 850-6005

Fax: 03346 420

E-Mail: [pressesprecher@landkreis-mol.de](mailto:pressesprecher@landkreis-mol.de)

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.